

# Rechtsentscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eines Arztes und medikamentöser Behandlung oder gar Einweisung in eine Klinik versuchen. Wenn sich der Alkoholkranke den Anordnungen der Trinkerfürsorge nicht unterzieht, kann ihm die Fürsorgebehörde auf deren Rat hin bestimmte Weisungen erteilen, die sich zum Beispiel auf die Anordnung einer Lohnverwaltung oder auf medizinisch-psychiatrische Behandlung beziehen. Die zwangsweise Anstaltseinweisung ist nach wie vor beim Polizeigericht, die Bevormundung beim Waisenamt zu beantragen.»

In nur 54 Artikeln ordnet das Gesetz die Belange der öffentlichen Fürsorge. Die 9 Abschnitte lauten:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Die Fürsorgeberechtigten
- III. Organisation der Fürsorgegemeinde
- IV. Durchführung der Fürsorge
- V. Alters-, Wohn- und Pflegeheime
- VI. Rückerstattung und Verwandtenunterstützungspflicht
- VII. Finanzielles
- VIII. Aufgabe der Aufsichtsbehörden
- IX. Schlußbestimmungen

Trotz seiner knappen Fassung ist das neue Gesetz beileibe kein Rahmengesetz. Es zeugt von einem gesunden realistischen und doch fortschrittlichen Geist, bei welchem es sowohl dem «Armen» wie seinen Betreuern nur wohl sein kann.

*Mw.*

## Erlöschen der Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen

Am 8. November 1966 hat der Bundesrat vom Rücktritt des Kantons Schaffhausen von der «Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen» (vom Bundesrat genehmigt am 28. Mai 1926) auf den 31. Dezember 1966 Kenntnis genommen. Er hat gleichzeitig festgestellt, daß die Vereinbarung am 1. Januar 1967 von selbst erlischt, da gegenwärtig neben dem Kanton Schaffhausen nur noch der Kanton Graubünden ihr angehört.

## Rechtsentscheide

*Aus der AHV- und IV-Rekurspraxis*

### *I. Chirurgischer Eingriff kann Eingliederungsmaßnahme darstellen*

In der Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV (ZAK), Heft 2/1966, wird ein *Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes* vom 3. Mai 1965 dargestellt, in welchem die Frage, ob in einem bestimmten Fall der vorgenommene chirurgische

Eingriff den Charakter einer medizinischen Maßnahme zur beruflichen Eingliederung besaß, eingehend behandelt.

Zu beurteilen war das *Begehren* eines im Jahre 1935 geborenen Versicherten, der den Beruf eines Telephonmonteurs ausübt. Seit dem Januar 1963 litt er an Schmerzen in der Lendengegend. Dies zwang ihn, vom September 1963 an seine Berufstätigkeit zu unterbrechen. Die im Oktober 1963 erstatteten *medizinischen Gutachten* ergaben eine angeborene *Spondylolyse* des fünften Lendenwirbels. Weil die alsdann vorgenommenen konservativen Vorkehren zu keinem Erfolg führten, wurde am 27. November ein *chirurgischer Eingriff* (Spanversteifung nach Bickel) durchgeführt. Er war erfolgreich. Der Versicherte, der ein Stützkorsett tragen muß, konnte seine Arbeit am 24. Februar 1964 wieder *voll* aufnehmen. Am 2. Oktober 1963 hatte er sich zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet und das *Begehren* um medizinische Maßnahmen und Hilfsmittel gestellt. Mit *Verfügung* vom 31. Januar 1964 teilte jedoch die Ausgleichskasse dem Versicherten mit, daß die *IV-Kommission* sein Gesuch hinsichtlich der medizinischen Maßnahmen *abgelehnt* habe. Dies mit der *Begründung*, daß kein Anspruch auf Behandlung eines Geburtsgebrechens, das sich nicht schon vor der Volljährigkeit manifestiert habe, bestehe. Im übrigen stelle die durchgeführte Operation eine Behandlung *des Leidens an sich* dar. (Art. 12 des eidgenössischen Invalidenversicherungsgesetzes, abgekürzt: IVG). Gegen diese Verfügung wandte sich der Versicherte mit einer *Beschwerde* an die zuständige *kantonale Rekurskommission*. Diese Instanz *hieß* die Beschwerde des Versicherten *gut*. Sie führte in ihrer *Begründung* aus, daß der vorgenommene chirurgische Eingriff in erster Linie der Wiedererlangung der *Erwerbsfähigkeit* gedient habe. Vom Bundesamt für *Sozialversicherung* wurde gegen diesen Entscheid *Berufung* beim Eidgenössischen Versicherungsgericht eingelegt.

Das *Eidgenössische Versicherungsgericht* wies die *Berufung* ab.

In den *Erwägungen* zu seinem *Entscheid* führt das *Eidgenössische Versicherungsgericht* unter Hinweis auf das eingeholte *medizinische Gutachten* im wesentlichen aus, daß die *Spondylolyse* eine häufig vorkommende, meist vererbliche ungenügende Verknöcherung eines Wirbelbogens ist. Die Behandlungsmethode ist danach bei Jugendlichen und bei Erwachsenen *grundsätzlich* verschieden. Während sie bei Kindern und Jugendlichen in der Regel ein Beheben der *Wachstumsstörung* bezweckt, will sie beim Erwachsenen in erster Linie die schmerzlichen Erscheinungen beseitigen, welche von der mißgebildeten Wirbelsäule herrühren. Die *Wahl* zwischen der konservativen Behandlung (Physiotherapie, Tragen eines Korsetts) und dem chirurgischen Eingriff (Spanversteifung) hängt danach in hohem Maße vom Beruf und vom Alter eines Patienten ab. *Die vorwiegende Indikation zur Spanversteifung liegt darin, dem Patienten die Ausübung des erlernten Berufes ohne größere Gefahr zu ermöglichen.* Ein solcher chirurgischer Eingriff ist, wie weiter ausgeführt wird, um so eher angezeigt, wenn es sich einerseits um einen jungen Patienten handelt, dem zudem nicht zugemutet werden kann, seinen erlernten Beruf zugunsten einer weniger anstrengenden Tätigkeit aufzugeben. Mit zunehmendem Alter hingegen drängt sich ein solcher chirurgischer Eingriff nicht mehr unbedingt auf, weil Patienten im Alter von 45 oder 50 Jahren meist degenerative Vorgänge des größten Teils der Wirbelsäule aufweisen. Die Möglichkeit, daß ein bei einem einzelnen Wirbelsäulenabschnitt vorgenommener chirurgischer Eingriff den Patienten gänzlich und dauernd von seinen schmerzhaften Beschwerden zu befreien vermag, ist somit geringer.

Nach weitem Ausführungen über die medizinische Seite des Problems wird dargetan, daß der chirurgische Eingriff bei einem Erwachsenen somit also sowohl Merkmale einer medizinischen Eingliederungsmaßnahme als auch solche einer Behandlung des Leidens *an sich* aufweisen kann, indem dadurch die Schmerzen beseitigt werden. In Berücksichtigung der klinischen Situation und der operativen Indikation kann man danach also festhalten, daß der Charakter einer *medizinischen Eingliederungsmaßnahme* dann in den Vordergrund tritt, wenn die Spanversteifung bei einem noch jungen Versicherten durchgeführt wird, bei dem die sekundären degenerativen Erscheinungen noch in ihrem Anfangsstadium stehen, sich auf den defekten Wirbelsäulenabschnitt beschränken und sofern der operative Eingriff sich zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in dem der Ausbildung und den Fähigkeiten des Versicherten entsprechenden Berufe aufdrängt.

Im vorliegenden Fall war der chirurgische Eingriff, wie das Eidgenössische Versicherungsgericht weiter feststellt, geeignet, die Erwerbsfähigkeit des Versicherten dauernd und wesentlich zu verbessern, und zwar lediglich durch eine einmalige medizinische Vorkehr, gefolgt von einer kurzen Erholungszeit. Diese Situation unterscheidet sich somit wesentlich von jenen Fällen, die das Eidgenössische Versicherungsgericht zu beurteilen hatte und bei welchen die Versicherten sowohl älter als auch von mehreren Anomalien der Wirbelsäule oder von einem degenerativen Prozeß einer Vielzahl von Wirbelsegmenten befallen waren.

Auf Grund dieser *Erwägungen* gelangte das Eidgenössische Versicherungsgericht *zum Schluß*, daß die durchgeführte Operation im vorliegenden Fall den Charakter einer medizinischen Eingliederungsmaßnahme im Sinne von Art. 12 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) aufweist und daß somit die Bedingungen zur Kostenübernahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Invalidenversicherung (IV) erfüllt sind.

Hinsichtlich Art. 78 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVV) anerkannte das Eidgenössische Versicherungsgericht, daß der Versicherte als Verheirateter und Vater von zwei kleinen Kindern ein erhebliches Interesse daran besaß, seine Arbeit möglichst bald wieder aufnehmen zu können, und daß somit wichtige Gründe vorlagen, die Operation vor dem Beschluß der Invalidenversicherungskommission durchzuführen.

In Caritas, Heft 10/1966

Dr. iur. G. Grischott

## *II. Ablehnung des Wiedereingliederungsanspruches wegen Überwiegens eingliederungsfremder Merkmale*

In der Zeitschrift für die Ausgleichskassen der AHV (Zak) vom Juli 1966 wird ein Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes (EVG) vom 7. Februar 1966 dargestellt, in welchem die Frage, ob in einem bestimmten Fall der durchgeführte chirurgische Eingriff den Charakter einer medizinischen Maßnahme zur beruflichen Eingliederung besaß, eingehend behandelt wird.

Am *Sachverhalt* war wesentlich, daß ein Versicherter des Jahrganges 1907, der den Beruf eines Hilfskontrolleurs ausübte und an einer beidseitigen *Coxarthrose* (chronisch degenerative Entzündung des Hüftgelenkes) litt, die Invalidenversicherung (IV) am 23. Juni 1965 um die Zusprechung einer «Hüftgelenkoperation» sowie einer «Rente für Spitalaufenthalt und Lohnausfall» ersuchte. Die zuständige *IV-Kommission* ließ den Versicherten in einem Kantonsspital untersuchen. Der

ärztliche Befund gemäß Bericht vom 28. Juni 1965 lautete dahin, daß nach der röntgenologischen Abklärung eine schwere beidseitige, rechts stärker entwickelte Coxarthrose bestehe. Der Zustand werde wegen der Schmerzen unerträglich und der Patient könne zunehmend weniger gut arbeiten. Es sei geplant, vorerst eine Hüftarthrodese rechts und später eine Osteotomie links durchzuführen. Der Versicherte sei für den Eintritt in das Spital vorgemerkt.

Am 29. Juli 1965 beschloß die *IV-Kommission*, die beiden Operationen *nicht* zu übernehmen, weil die dem Invaliden verbleibende Aktivitätsperiode zu kurz sei. Dieser Beschluß wurde dem Versicherten in einer Verfügung vom 13. August 1965 bekanntgegeben.

Gegen diese Verfügung erhob der Versicherte rechtzeitig Beschwerde. Die zuständige kantonale *Rekurskommission* hieß sie am 9. November 1965 gut. Sie nahm an, daß der im Jahre 1907 geborene Versicherte noch eine Aktivitätsperiode von zehn bis zwölf Jahren vor sich habe.

Diesen Entscheid zog das *Bundesamt für Sozialversicherung* (BSV) an das *Eidgenössische Versicherungsgericht* (EVG) weiter. Es beantragte die Wiederherstellung des Entscheides der *IV-Kommission* vom 29. Juli/13. August 1965. Vom *Versicherten* wurde die Abweisung der Berufung beantragt und mitgeteilt, daß er am 29. November 1965 ins Kantonsspital eingetreten und hernach erfolgreich operiert worden sei. Er rechne damit, spätestens in einem halben Jahr wieder voll arbeiten zu können.

*Das Eidgenössische Versicherungsgericht hieß die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung gut und lehnte eine Zahlungspflicht der Invalidenversicherung ab.*

In seinen *Erwägungen* zu diesem Entscheid ging das EVG davon aus, daß der Art. 12 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) dem Versicherten einen Anspruch verleiht auf medizinische Maßnahmen, *welche nicht auf die Behandlung des Leidens an sich*, sondern unmittelbar auf die *berufliche Eingliederung* gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bei der Auslegung dieser Gesetzesbestimmung wird vom EVG darauf geachtet, daß bei älteren Versicherten die erwerbsmäßig günstigen Auswirkungen auch hinsichtlich der *Dauer* wesentlich sein müssen. Die rechtsgleiche Behandlung *aller* Versicherten erfordert danach eine *objektive* Grundlage für die Abgrenzung der dauernden von den nicht dauernden Auswirkungen. Diese Grundlage bietet Art. 10 Abs. 1 des IVG. Danach geht die *IV-rechtlich* maßgebende Aktivitätsperiode mit der Entstehung des Anspruches auf eine AHV-Altersrente zu Ende. Bei Männern ist dies mit der Zurücklegung des 65. Altersjahres der Fall. Die Frist ist von Bedeutung für die Feststellung, ob die Dauer der Aktivitätsperiode als wesentlich angesehen werden kann. Auch wird dabei geprüft, ob die beanspruchten medizinischen Maßnahmen hinsichtlich ihres Aufwandes und des Eingliederungsrisikos als *angemessen* erscheinen.

Im *Berufungsfall* fiel in Betracht, daß nach medizinischer Erkenntnis die Coxarthrosen sich langsam entwickeln und in einem fortgeschrittenen Stadium erhebliche Beschwerden verursachen können. Einer der verschiedenen, von der chirurgischen Wissenschaft erprobten Eingriffe wird danach in der Regel erst dann durchgeführt, wenn die Schmerzen derart geworden sind, daß der Versicherte hofft, durch die Operation von ihnen befreit zu werden. Selbst wenn im mehr oder weniger zerstörten Hüftgelenk medizinisch ein stabilisierter Zustand erblickt

wird, kann sich die Arthrose weiter verschlimmern. Deshalb legt das EVG an die Anforderungen von Art. 12 IVG einen strengen Maßstab. Darum bewertet die Praxis eine Coxarthrose-Operation nur dann als medizinische Eingliederungsmaßnahme, wenn deren Auswirkung auf die Erwerbsfähigkeit deutlich als *Hauptzweck* hervortritt und insbesondere von rechtserheblicher Dauer ist.

Bei der Beurteilung des Berufungsfalles unter diesen Kriterien durch das EVG wurde davon ausgegangen, daß diese Frage nicht auf Grund des eingetretenen Operationserfolges zu entscheiden ist. Maßgebend ist danach vielmehr die medizinische Lage, wie sie *vor* der Durchführung des Eingriffes bestand. Nur dadurch lassen sich Ungleichheiten gegenüber Versicherten vermeiden, die mit der Durchführung der Operation bis zum Vorliegen eines rechtsgültigen Entscheides zuwarten. Solche Ungleichheiten ließen sich mit Art. 12 IVG, der die voraussichtliche Tauglichkeit der Vorkehr beurteilt wissen will, nicht vereinbaren. Zudem war hier im Berufungsverfahren lediglich zu überprüfen, ob die Verfügung nach der im Zeitpunkt ihres Erlasses gegebenen Sachlage dem Gesetz entsprach.

In Würdigung des Krankheitszustandes, wie er sich aus dem ärztlichen Bericht vom 28. Juni 1965 ergab, und in Berücksichtigung des Alters des Versicherten gelangte das EVG zum Schluß, daß das sehr schwere Leiden des Versicherten überwiegend eingliederungsfremde Merkmale aufwies und daß dem Versicherten deshalb kein Anspruch auf die Übernahme der ihm entstandenen Kosten durch die Invalidenversicherung zusteht. Hieraus ergibt sich, daß das Leiden des Versicherten in das Gebiet der *Krankenversicherung* fällt. Gr.

Schweizerische Krankenkassenzeitung 20/66

### *Unterhaltspflicht*

*Die Unterhaltspflicht des Stiefvaters gegenüber dem Stiefkind wird aus Art. 159 Abs. 2 und 3 sowie Art. 160 Abs. 2 ZGB abgeleitet. – Die Pflicht der Ehegatten, einander in der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten beizustehen, ist zwingender Natur. Sie besteht auch bezüglich eines außerehelichen Kindes und ist unabhängig davon, ob das Kind im Haushalt des Stiefvaters lebt. – Die Unterhaltspflicht ist eine subsidiäre Pflicht. In erster Linie ist die Mutter zur Tragung des Unterhalts verpflichtet, wobei der Ehemann ihr allenfalls die Ausübung einer ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit zu gestatten oder ihr auf andere Weise zu ermöglichen hat, die Unterhaltskosten zu bestreiten. (Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 1. Abteilung, vom 5. April 1966.)*

Die Stadtgemeinde Winterthur (Fürsorgeamt) klagte gegen Klara D.-St. (Beklagte 1) und ihren Ehemann Jakob D. (Beklagter 2) u. a. auf Bezahlung monatlicher Beiträge von Fr. 50.– an den Unterhalt des außerehelichen Sohnes der Erstbeklagten, Andreas St., geb. 30. November 1957.

Das Bezirksgericht Zürich schützte die Klage u. a. gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

Die Beklagte 1 ist die Mutter des am 30. November 1957 geborenen außerehelichen Sohnes Andreas St. Der Vater ist unbekannt. Seit Juni 1962 ist die Mutter mit dem Beklagten 2 verheiratet. Sie kam für Andreas anfänglich in finanzieller Hinsicht auf. Seit 1959 befindet sich der unter Vormundschaft stehende Knabe bei Familie X in Pflege. Für die Kosten kommt das Fürsorgeamt Winterthur auf.

Die Legitimation der Parteien sowie die übrigen von Amtes wegen zu prüfenden Prozeßvoraussetzungen sind in diesem Fall gegeben (Art. 329 Abs. 3 ZGB und Hegnauer, Berner Kommentar, N. 50 zu Art. 272 ZGB, S. 237 sowie die dort zit. Lit.).

Im folgenden ist die Leistungspflicht der Beklagten 1 und 2 und gegebenenfalls deren Umfang abzuklären.

Die Unterhalts- und die darin eingeschlossene Zahlungspflicht der Beklagten 1 gegenüber der Klägerin – sie wird von ihr grundsätzlich anerkannt – geht aus Art. 324 Abs. 2 ZGB hervor, wonach die Mutter für das außereheliche Kind in gleicher Weise wie für ein eheliches zu sorgen hat (vgl. Art. 270 ff., ZGB; Hegnauer N. 5 zu Art. 272 ZGB).

Hinsichtlich des Umfanges der Zahlungspflicht bringt die Beklagte 1 keine Einwände vor, so daß die klägerischen Forderungen als im Quantitativ von ihr anerkannt zu gelten haben.

Das Verhältnis des Beklagten 2 zum außerehelichen Sohn der Beklagten 1 ist dasjenige des Stiefvaters zum Stiefsohn. Daher scheidet Art. 272 Abs. 1 ZGB als Rechtsgrundlage eines Unterhaltsanspruchs aus (Hegnauer N. 31 zu Art. 272 ZGB). Es darf auch nicht in der Heirat mit einem Partner, der voreheliche Kinder in die Ehe bringt, die stillschweigende Übernahme der Unterhaltspflicht gegenüber diesen erblickt werden, wie dies die Klägerin zu tun scheint (vgl. Hegnauer, a. a. O.).

Der Beklagte 2 ist vielmehr auf Grund der eherechtlichen Bestimmungen von Art. 159 Abs. 2 und 3 sowie Art. 160 Abs. 2 ZGB verpflichtet, der Beklagten 1 in der Erfüllung ihrer Unterhaltspflichten gegenüber dem Kind Andreas, das diese in die Ehe mitgebracht hat, beizustehen (Hegnauer, N. 32 zu Art. 272 ZGB und die dort zit. Entscheide und Lit.). Diese Pflicht ist zwingender Natur. Sie besteht gegenüber dem andern Ehegatten und daher unabhängig davon, ob das Kind im ehelichen Haushalt lebt (Hegnauer, N. 36 und 37 zu Art. 272 ZGB und die dortigen Zit.). Gilt dies hinsichtlich der Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kind, so muß dies auch bezüglich der gleichgearteten Unterhaltspflicht der Mutter gegenüber ihrem außerehelichen Kind gelten (vgl. auch Entscheide aus dem Gebiete des eidgenössischen und kantonalen Fürsorgewesens, FE 24/1961, Nr. 12; a. A. allerdings ohne nähere Grundangabe, Lemp, Berner Kommentar, N. 83 zu Art. 207 ZGB). Damit erweist sich der Einwand des Beklagten 2, es treffe ihn erst die Zahlungspflicht, wenn das Kind Andreas ihm respektive der Beklagten 1 zugeteilt würde, als unhaltbar.

Der Umfang der geforderten Leistung wird auch vom Beklagten 2 zu Recht nicht angefochten, weil er auch für den Fall, daß das Kind Andreas in seinem Haushalt leben würde, mit Ausgaben in dieser Höhe rechnen müßte (vgl. dazu BGE 66 I 165, Anderegg, Festschrift, S. 116, Wettstein, Die Rechtsverhältnisse der Stiefeltern und Stiefkinder nach schweizerischem Recht, Diss. BE 1961, S. 33, 35).

Das Verhältnis der Leistungspflicht der Beklagten 1 und 2 charakterisiert sich gemäß herrschender Doktrin und Praxis in der Weise, daß die Unterhaltspflicht des Beklagten 2 subsidiärer Art ist (Hegnauer, a. a. O., N. 39/40 zu Art. 272 ZGB, S. 235; Lemp, a. a. O., N. 16 zu Art. 159 ZGB, S. 30; BGE 72 II 169, 77 II 213, 80 IV 100, ZR 41 Nr. 99, S. 269).

In erster Linie hat die Beklagte 1 als Mutter des Sohnes Andreas für dessen Unterhalt aufzukommen, wobei der Beklagte 2 ihr allenfalls die Ausübung einer

zumutbaren Erwerbstätigkeit zu gestatten oder ihr auf andere Weise zu ermöglichen hat, die Unterhaltskosten zu bestreiten (Hegnauer, a. a. O., N. 40 zu Art. 272 ZGB, S. 235; FE 26/1963, Nr. 17). Soweit jedoch die Beklagte 1 nicht für den Unterhalt des Sohnes Andreas aufzukommen vermag, respektive der Beklagte 2 ihr nicht die Ausübung einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ermöglicht, so hat dieser selbst die Bedürfnisse des Stiefsohnes zu bestreiten. Jedenfalls wirken die Zahlungen des einen Beklagten auch für den andern schuldbefreiend.

In diesem Sinne ist die Klage gutzuheißen.

## Literatur

WLADIMIR LINDENBERG: *Briefe an eine Krankenschwester*. 132 Seiten. Ernst Reinhardt Verlag, Basel, Cellophanband Fr. 7.-.

Der ehemalige Chefarzt von Berlin-Spandau gibt in Form von Briefen auf vielerlei Fragen, die eine Schwester beschäftigen, Antworten. Wie oft steht doch die Pflegerin zwischen Arzt, Verwaltung und eigenem Gewissen. Das Büchlein vermittelt eine gute Berufsethik und dürfte auch Fürsorger sehr ansprechen. Der Umgang mit den Armen stellt oft die gleichen Probleme wie der Umgang mit Kranken.

Dr. A.Z.

BAUER FRITZ: *Das Verbrechen und die Gesellschaft*. 266 Seiten, Preis: Leinen Fr. 14.50. Ernst Reinhardt Verlag, Basel 1957.

Von den revolutionären Geschehnissen, die das Welt- und Menschenbild in unserer Generation radikal verändert haben, blieb die Haltung unberührt, die weite Kreise gegen Verbrechen und Verbrecher einnehmen.

Das vorliegende Buch, dessen Verfasser Generalstaatsanwalt im Lande Hessen ist, sucht mit den Mitteln der modernen Natur- und Gesellschaftswissenschaften die jahrtausendalte Frage zu beantworten, woher das Böse auf Erden kommt und wie es zu bekämpfen ist. Es legt die körperlichen, seelischen und Umweltsbedingungen der Kriminalität dar, wie sie sich aus Erb- und Körperbauforschung, aus Psychologie und Psychoanalyse, aus der zeitgenössischen Sozialforschung und Pädagogik ergeben. Die Rolle von Geschlecht und Charakter, Genie und Irresein, Literatur und Film, Krieg und Wirtschaft wird behandelt.

In seinen kriminalpolitischen Vorschlägen geht der Verfasser in Mitteleuropa bisher ungewohnte Wege. Er lehnt die überkommenen Vorstellungen von Schuld und Sühne, Vergeltung und Abschreckung ab. Die Geschichte und Problematik der Todes- und Freiheitsstrafe wird dargestellt. Im Sinne des Goethewortes «Soll er strafen, soll er schonen, muß er Menschen menschlich sehen» wünscht er «nicht ein besseres Strafrecht, sondern ein Besserungs- und Bewahrungsrecht, das besser als Strafrecht, das sowohl klüger wie menschlicher als das Strafrecht wäre». Er stellt hierbei die Forderungen zur Kriminalitätsbekämpfung zur Diskussion, die neuerdings von den Vereinten Nationen und der Internationalen Bewegung für soziale Verteidigung erhoben worden sind.

Gerade weil der Verfasser das traditionelle Strafrecht weitgehend durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen ersetzt sehen möchte, wendet sich das allgemeinverständlich geschriebene Buch nicht nur an Juristen, sondern an alle, die an sozialen Fragen beruflich oder mitmenschlich und mitbürgerlich interessiert sind.

Dr. A. Zihlmann

HUNKELER KARL: *Jugendschutz in öffentlich-rechtlicher Sicht*. 201 Seiten, Preis Fr. 9.80. Auslieferung: Caritas-Zentrale Luzern, Schriftenreihe «Aktion für die Jugend» Nr. 4 (Druck Luzern 1961).

Aus dem Gesamtbereich der Jugendhilfe wird der Jugendschutz, und zwar der öffentliche, eingehend behandelt. Unter Jugendschutz sind die Bemühungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, alle in der Öffentlichkeit der Gesamtjugend drohenden Gefahren abzuwen-